

PARKPLATZORDNUNG



1. Parkentgelt

Tagesgebühr (Reisebusse ausgenommen):

Dauer*	Gebühr in €
ab 17.00 Uhr	2,00
1 Tag	5,00
2 Tage	9,00
3 Tage	12,00
4 Tage	15,00
5 Tage	17,00
6 Tage	19,00
7 Tage	21,00
1 Monat	30,00
6 Monate	50,00
1 Jahr	70,00

*) jeweils gültig bis 24:00 Uhr

Alle Parktickets sind an folgenden Parkflächen gültig:

- Tiroler Zugspitzbahn
- Ehrwalder Almbahn
- Wettersteinbahnen
- Sonnenhang
- Ponöfen
- Fußballplatz
- Eislaufplatz
- Gaistaler Hof (beim Kreuz)
- Viadukt



- Parktickets (1 bis 7 Tage) sind an den Parkautomaten zu lösen. Bei Barzahlung (nur Münzen) ist das Parkentgelt genau zu begleichen, die Parkautomaten haben keine Wechselfunktion. Als Kartenzahlung werden Maestro, Mastercard und Visa mit aktivierter NFC-Funktion ohne Eingabe von einem PIN akzeptiert.
Digitale Parkscheine sind über die Parkster-App erhältlich. Die App ist für Android-Endgeräte auf Google Play sowie für das iPhone im App Store kostenlos erhältlich. Für den Parkvorgang zunächst den Parkplatz (Zone 6635 Ehrwalder Almbahn; Zone 6636 Tiroler Zugspitzbahn) und die Parkdauer (1 bis 7 Tage) in der App auswählen, dann das Kennzeichen eingeben und den Parkvorgang starten.
- Dauerparkkarten (ab 1 Monat) sind in der Parkster-App, Zone 6500 Parkgemeinschaft Zugspitze erhältlich.
- Öffnungszeiten der Parkflächen:
1.5. bis 30.11. (Sommermonate) 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
1.12. bis 30.4. (Wintermonate) 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (ausgenommen Abendveranstaltungen)
Das Abstellen des Fahrzeuges über Nacht ist nur in den Sommermonaten erlaubt. Während der Wintermonate sind die Parkflächen fahrzeugfrei zu halten, damit eine Schneeräumung möglich ist.
- Das Campieren bzw. Nächtigen im Fahrzeug ist auf dem Parkplatz nicht gestattet. Das Campieren außerhalb der Campingplätze ist gemäß § 3 Tiroler Campinggesetz 2001, i. d. g. F. 37/2001 Landesgesetzblatt verboten.
- Parktickets, welche während des Tages gelöst worden sind, sind auch bei den Abendveranstaltungen gültig.
- Schlechtwetter, vorzeitige Abreise, witterungs- oder störungsbedingte Betriebseinstellungen, Sperrungen von Skiabfahrten oder sonstige, vom Seilbahnunternehmen nicht fahrlässig verschuldete Betriebs- oder teilweise Betriebseinstellungen ergeben keinen Anspruch auf Rückvergütung der Parkplatzgebühr.
- Das bezahlte Parkentgelt berechtigt zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges für die bezahlte Dauer.
- Das am Parkautomaten gelöste Parkticket ist im jeweiligen Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Parktickets sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Durch den Erwerb eines Parktickets entsteht kein Recht auf eine freie Parkfläche.
- Für Inhaberinnen und Inhaber eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ist das Parken kostenlos. Dieser muss gut sichtbar im Fahrzeug angebracht sein.
- Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden mit dem Kauf des erworbenen Parktickets das von ihm gelenkte Fahrzeug zu den in dieser Parkplatzordnung genannten Bedingungen für touristische Zwecke auf einem freien Abstellplatz abzustellen. Ein Abstellen von gewerblichen Fahrzeugen bzw. das Lagern von diversem Material und Maschinen ist verboten. Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nicht.
- Am Parkplatz gilt die ausgehängte, jeweils gültige Parkplatzordnung und sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.
- Fahrzeuge, die durch ihre Größe mehrere Parkplätze benötigen, lösen entsprechend der Anzahl der belegten Plätze Parktickets.
- Für Schäden am Fahrzeug übernimmt das Seilbahnunternehmen keine Haftung. Für Schäden, die von uns oder unserem Personal nachweislich verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Anspruch vor Verlassen des Parkplatzes (unter Vorzeigen des gültigen Parktickets) gemeldet wird.
- Die Parkflächen sind nicht bewacht.
- Den Anweisungen der Mitarbeiter und des Ordnerdienstes des Seilbahnunternehmens ist Folge zu leisten.
- Bei Fahrzeugen ohne gültiges Parkticket erfolgt eine Klage auf Besitzstörung und ein erhöhtes Parkentgelt wird eingehoben.
- Das Ablagern von Müll ist untersagt und wird zur Anzeige gebracht.
- Es gilt österreichisches Recht. Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Innsbruck.